

## 29. Welchen Einfluß hat das GoldzollG. auf die Strafbemessung aus § 135 VZG?

III. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1920 g. S. u. Gen. III 183/20.

### I. Landgericht Bremen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das angefochtene Urteil hinsichtlich der Strafbemessung aufgehoben und insoweit die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Mit Recht rügt die Revision, daß die Strafkammer bei Bemessung der Geldstrafen gegen die Angeklagten S. und M. nicht den vollen Betrag der von ihnen am 7. August 1919 vorenthaltenen Abgaben zugrunde gelegt habe, indem sie das vom FinanzM. für die Kalenderwoche vom 3. bis 9. August 1919 festgesetzte Aufgeld von 240% nicht berücksichtigt habe. Denn diese Festsetzung entsprach den §§ 1 und 2 der FinanzMAusfBest. v. 21. Juli 1919 (RGBl. S. 1362), durch die gemäß dem Zwecke und Sinne des GoldzollG. — unbeschadet des Ausnahmefalles der Goldzahlung — die bestehenden Zollsätze rechtswirksam in einem dem jeweiligen Börsewerte von Gold und Reichsmark angepaßten, für jede Kalenderwoche zu errechnenden, Umfange veränderlich gestaltet worden sind, und zwar in der Weise und mit dem Ergebnisse, daß Gefahr und Nachteil der Kursschwankungen den Abgabepflichtigen trifft (zu vgl. DAnw. z. FinanzMAusfBest. §§ 1 und 3 Abs. 2 Satz 2 [Nachr. f. d. Zollst. 1919 S. 38]). Da bei den Angeklagten der Ausnahmefall nicht eingetreten ist, umfaßt die von ihnen vorenthaltene Abgabe außer den in § 1 TabStG. 1909, Fassung vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507), bestimmten Zollsätzen auch das ordnungsmäßige „Aufgeld“, und sie haben — der Angeklagte M. unbeschadet der Vorschrift in § 57 Abs. 1 Nr. 3 EtGV. — nach §§ 135, 144 VZG. eine dem sechsfachen Betrage der Gesamtsumme gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß für Tabak das TabStG. 1919 in § 88 neue Zollsätze eingeführt hat; sowohl die Höhe der Abgabe wie die Bemessung der für Zollhinterziehungen verwirkten Geldstrafe richtet sich ausschließlich nach den zurzeit der Tat maßgebenden Zollsätzen. . . .